

# **SATZUNG DER GEMEINDE MÖLLENBECK**

## **Zum Schutz von Bäumen und anderen Gehölzen ( Gehölzschutzsatzung )**

Auf der Grundlage des § 26 des Landesnaturschutzgesetzes (LnatG M-V) vom 22.10.2002 (GVOBl. M-V Nr. 1 ) sowie des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.1998 (GVOBl. M-V S. 634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), beschließt die Gemeindevertretung Möllenbeck in ihrer Sitzung am 23.10.2003 folgende Satzung:

### **§ 1 Schutzzweck**

Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Gliederung und Belebung des Ortsbildes, zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen sind der Bestand an Gehölzen, Bäumen und öffentlichen Grünanlagen in den Orten der Gemeinde Möllenbeck nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Möllenbeck nach § 34 Abs. 1 Bau-GB, den Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Bau-GB, sowie den Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

### **§ 3 Schutzgegenstand**

(1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind alle holzartigen, ausdauernden, laubabwerfenden, sommergrünen oder immergrünen Pflanzen.

- Geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung sind lebende stammbildende Gehölze, deren Stammumfang in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden mindestens 0,65 m beträgt. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz zu messen.
- Angeordnete Ersatzpflanzungen unabhängig von ihrem Stammdurchmesser stehen unter dem Schutz dieser Satzung.
- Gehölze, die aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unabhängig von ihrem Stammdurchmesser, stehen unter dem Schutz dieser Satzung.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung finden keine Anwendung auf:

- Obstgehölze in Klein- und Hausgärten
- Obstgehölze in Plantagen
- Bäume, die Bestandteil des Waldes sind
- Bäume, die nach anderen Vorschriften unter Schutz gestellt sind. ( Alleen, Baumreihen,
- Parkanlagen und Naturdenkmale)

#### § 4

#### **Pflege-, Erhaltungs- und Schutzpflicht**

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehenden Gehölze, insbesondere Bäume, zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu vermeiden.

Ihnen kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an den durch diese Satzung geschützten Gehölzen vorzunehmen, sofern ihnen die Durchführung nicht zugemutet werden kann, diese zu dulden.

(2) Pflege- und Erhaltungsschnitte zur Gesunderhaltung der Bäume, zur Abwendung einer drohenden Gefahr der öffentlichen Sicherheit sowie unabwendbare Schnitte im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind fachgerecht durchzuführen.

(3) Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 ( Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen ) einzuhalten.

#### § 5

#### **Verbotene Handlungen**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, Bäume ohne schriftliche Genehmigung zu roden, zu fällen, zurückzuschneiden, zu schädigen, zu verunstalten oder auf sonstige Weise zu beseitigen.

Das Verbot trifft nicht ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit (Lichtraumprofil), Pflege an Ufergehölzen und unter Freileitungen.

(2) Schädigungen im Sinne des Abs.1 sind u.a.:

- nachhaltige Befestigungen der Bodenflächen im Kronentraufbereich mit Bitumen, Beton oder anderen wasserundurchlässigen Decken
- Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Verdichtungen
- Zuführung von Gasen, Ölen, Säuren, Laugen oder ähnlichem.

(3) Es ist verboten, Schilder, Plakate o.ä. an Bäumen anzubringen oder sie zu besprühen.

#### § 6

#### **Ausnahmen**

(1) Von den Verboten nach § 5 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn

- vom Zustand des Baumes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und eine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr nicht gegeben ist;
- ein geschützter Baum krank ist, seine ökologische Funktion im Wesentlichen verloren hat und die Erhaltung nicht sicher gestellt werden kann;
- die Erhaltung des Baumes für bewohnte Gebäude oder dem Nachbargrundstück mit unzumutbarem Nachteil verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann.
- Einzelne Bäume eines größeren Bestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb);

- bei einem nach baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vorhaben auch bei Erwägung anderer Maßnahmen das Vorhaben nicht verwirklicht werden kann;
- die Beseitigung aus überwiegend öffentlichem Interesse erforderlich ist.

## § 7

### **Antrags- und Genehmigungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung ist schriftlich beim Ordnungsamt des Amtes Neustrelitz-Land einzureichen. Der Antrag muß enthalten:

- die Beschreibung ( Art, Größe, Zustand und Lage) der betreffenden Gehölze, ggf. Skizzen, Lagepläne oder Fotos
- die Darlegung der Gründe

(2) Antragsberechtigt sind Eigentümer von Grundstücken oder zur Nutzung dinglich Berechtigte

(3) Ausnahmen und Befreiungen erteilt der Bürgermeister.

## § 8

### **Nebenbestimmungen**

(1) Eine Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung zu bestimmten Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Dem Antragsteller soll auferlegt werden:

- für die Entfernung eines Baumes einen oder mehrere einheimische Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- das der Abschluß der Ersatzpflanzung dem Bürgermeister anzuzeigen ist.

(3) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen gilt erst dann als erfüllt, wenn die als Ersatz gepflanzten Bäume nach Ablauf von zwei Jahren angewachsen sind. Andernfalls ist der Antragsteller zur nochmaligen Pflanzung zu verpflichten.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück auf Grund der Lage und Größe nicht möglich, legt die Gemeinde einen anderen Standort fest.

## § 9

### **Folgenbeseitigung**

Wer entgegen § 5 ohne Erlaubnis, geschützte Gehölze entfernt, zerstört, schädigt oder verunstaltet, ist verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Gehölze entsprechende Neupflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer.
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Bäume entfernt, schädigt; zurückschneidet, verunstaltet oder auf sonstige Weise beseitigt,
  - falsche oder unvollständige Angaben nach § 7 macht;
  - Nebenbestimmungen nach § 8 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach §§ 69 und 70 Landesnaturschutzgesetz M-V mit einer Geldbuße bis 5000 Euro geahndet werden.

Eine bezahlte Geldbuße berührt nicht die Verpflichtung zur Ersatzleistung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möllenbeck, den 23.10.2003

Hübner  
Bürgermeister

